

Beschlussbegleitprotokoll

Stadt Wanzleben - Börde		BV-BM Nr.: 027/BM/19-24
Behandlungsart: öffentlich		Beschluss - Nr.: 101206.19.01-070
Kurztitel: Widmung Vor dem Kirchtore OT Hohendodeleben		
Gremium	Datum	Beratungsergebnis
Ortschaftsrat Hohendodeleben	05.09.2019	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen
Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss	21.10.2019	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen
Hauptausschuss	22.10.2019	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig empfohlen
Stadtrat	07.11.2019	Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0 einstimmig beschlossen

Beschlusswortlaut:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt gem. §§ 3 Abs. 1 Ziffer 3; 6 Abs. 1 sowie 42 Abs. 1 StrG LSA die Widmung der Flurstücke 72/1, 73/5, 74/4, 75/5, 76/4, 79/6, 80/11, 75/9, 75/11, 79/14, 79/11, 74/8, 73/10, 72/13, 71/14, 72/25 und die 75/9 mit der Länge von 709 m zur Gemeindestraße. Sie hat den Namen: Vor dem Kirchtore

Begründung:

Die Widmung ist gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl.LSA S.334), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522-523), § 6 Abs. 1, eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Widmung wird durch den Träger der Straßenbaulast verfügt, in diesem Fall durch die Stadt Wanzleben - Börde. Eine Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen oder den Besitz durch Vertrag erlangt hat.

Die Widmungsverfügung hat des Weiteren Festlegungen und Beschränkungen für die bestimmten Benutzungsarten und Benutzerzwecke zu enthalten.

Die Straße - **Vor dem Kirchtore** - befindet sich im B-Plangebiet „Vor dem Kirchtore“ im Ortsteil **Hohendodeleben** der Stadt Wanzleben - Börde. Sie hat eine Länge von **709 m**.

Nachfolgende Festsetzungen werden als Inhalt der zu erstellenden Verfügung vorgeschlagen:

1. Name: Die Straße hat den Namen: **Vor dem Kirchtore**
2. Klassifizierung: Die Straße „**Vor dem Kirchtore**“ ist als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingestuft.
3. Funktion: Die Straße hat die Funktion einer Anliegerstraße.
4. Straßenbaulast: Als Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 42 Abs.1 StrG LSA bestimmt.

5. Die Verkehrsanbindung zum öffentlichen Straßennetz ist durch die Anbindung der Verkehrsanlage an die **Schleibnitzer Straße** an das klassifizierte Straßennetz gesichert.

Die Festsetzung als öffentliche Verkehrsanlage in der Bauleitplanung, ist nicht ausreichend, zusätzlich ist eine Widmung nach Straßenrecht erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

Karte des betroffenen Straßenabschnitts

Bürgermeister
Thomas Kluge
Stadt Wanzleben - Börde, den 08.11.2019

Siegel